Obstbäume prägen aber das Landschaftsbild stark, und in verschiedenen Vorstössen haben Sie sich für deren Erhaltung und Förderung eingesetzt.

Ich bin mir dessen bewusst, dass es sich hier um ein altes Privileg handelt, das von verschiedener Seite hinterfragt werden darf. Ich gebe auch zu, dass ich persönlich eine konzessionierte Hausbrennerei besitze, sie aber mangels Zeit im Moment nicht betreibe. Mein Hauptanliegen ist aber, dass mit dem Herausstreichen des steuerfreien Eigenbedarfs aus der Verfassung die Gefahr besteht, dass sich die Betroffenen – das sind immerhin 64 000 Bauernbetriebe – mit einer Zustimmung zur Verfassungsrevision schwertun.

Gerade bei uns in der Innerschweiz und generell in den ländlichen Regionen hat die Revision der Bundesverfassung kaum Vorrang. Ein solches Detail kann eine unnötige Opposition aufbauen.

Es ist ja in diesem Saal immer wieder betont worden, dass nur eine Nachführung und nicht eine materielle Änderung der Verfassung vorgesehen sei.

Es ist natürlich ein Unterschied, ob der steuerfreie Eigenbedarf auf Verfassungsstufe oder auf Gesetzesstufe geregelt ist, wenn man ihn aufheben will. Daher ist das Misstrauen berechtigt.

Ich will also mit meinem Einzelantrag eine unnötige Gegnerschaft der Revision der Bundesverfassung verhindern und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung der Hochstamm-Obstbäume, zum Erhalt des Landschaftsbildes und einer alten bäuerlichen Kultur.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: A l'article 121a, la proposition Zwygart, malgré les affirmations de son auteur, va nettement au-delà des dispositions actuelles, puisque, comme il l'a dit, cette proposition reviendrait en particulier à rendre possible l'introduction d'un impôt sur le vin.

Cette question est actuellement en discussion puisque faisant l'objet d'interventions parlementaires, ce qui prouve que, pour le moment, ça ne fait en tout cas pas partie du droit constitutionnel et du droit fiscal vécu.

Pour ces raisons, compte tenu de l'importance de cette question pour bon nombre de viticulteurs et de régions de notre pays, je vous invite, dans ce cadre-là, à ne pas faire ce pas qui comporte tout de même des implications politiques importantes et nombreuses. Je vous invite à refuser la proposition Zwygart.

La proposition Eberhard voudrait maintenir une disposition qui effectivement, à l'heure actuelle, est inscrite dans notre constitution. Mais nous avons déjà eu l'occasion de souligner, à l'article 96, que la révision de la constitution vise aussi à éliminer de ce texte les éléments qui ont valeur de loi, et non pas de norme constitutionnelle. C'est particulièrement vrai pour les articles qui touchent aux questions liées à l'alcool, qui en partie sont dépassés ou justement n'ont pas de raison d'être inscrits dans la constitution.

Le but de cette révision des textes en ce qui concerne l'alcool n'est pas de modifier quelque chose de fondamental, par exemple le problème soulevé par M. Eberhard. On peut comprendre qu'à son avis un ancrage constitutionnel de ce qu'il appelle lui-même un privilège est plus sûr que le renvoi à la loi. Néanmoins, pour rester sur la ligne de nos travaux – ce que nous avons essayé de respecter jusqu'à présent –, je vous invite à vous en tenir à la décision du Conseil des Etats.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Herr Zwygart möchte mit seinem Antrag Litera b ausdehnen und neu alle alkoholischen Getränke und Alkohol besteuern sowie Litera c streichen. Die Annahme dieses Antrages würde bedeuten, dass neu auch Wein besteuert würde. Sicher ist es kritisch zu hinterfragen, warum Wein gegenüber Bier steuerlich privilegiert wird. Dies wäre aber separat zu diskutieren und kann nicht ohne ausführliche Vernehmlassung als Schnellschuss im Rahmen der Nachführung in die Verfassung aufgenommen werden.

Der Antrag Eberhard bezweckt, dass in Litera b explizit erwähnt wird, dass der Eigenbedarf an gebrannten Wassern steuerbefreit ist. Der Antrag entspricht dem jetzigen Artikel 32bis Absatz 4 der Bundesverfassung. Gemäss dem Konzept der Nachführung ist zweifelsfrei, dass auch die straffere und offenere Formulierung von Artikel 121a keine Änderung für die Ausnahmen von der Steuerpflicht bringen soll. In diesem Sinne braucht es diesen Zusatz, der nicht verfassungswürdig ist, auf der Stufe der Bundesverfassung nicht. Aus Sicht der Kommission sind Ihnen beide Anträge zur Ablehnung empfohlen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die systematische Stellung dieser Bestimmung ist vom Ständerat geändert worden. Der Artikel fasst alle besonderen Verbrauchssteuern, deren Ertrag ganz oder grösstenteils in die allgemeine Bundeskasse fliesst, zusammen. Der Bundesrat macht keine Opposition. Der Artikel dient auch der Transparenz.

Nun möchte Nationalrat Zwygart eine generelle Alkoholsteuer einführen. Bekanntlich unterliegen heute nur die gebrannten Wasser und das Bier einer Bundessteuer, nicht jedoch der Wein. Sie kennen mein Ceterum censeo: Es wäre in einem sensiblen Bereich der Besteuerung wiederum eine klare, rechtspolitische Neuerung, und ich muss diesen Antrag schon aus diesem Grund zur Ablehnung empfehlen.

Etwas anders ist die Lage beim Antrag Eberhard. Er nimmt tatsächlich eine Bestimmung wieder auf, die sich im geltenden Artikel 32bis Absatz 4 findet. Der Bundesrat hat denn auch in keiner Weise im Sinn, diesen steuerfreien Eigenbedarf für die Landwirtschaft irgendwie einzuschränken oder gar aufzuheben.

Nach Artikel 16 des Alkoholgesetzes können Hausbrenner die für ihren Haushalt oder Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen gebrannten Wasser steuerfrei zurückbehalten. Nach der Verordnung sind dies zurzeit fünf Liter pro erwachsene Person und ein Liter pro Stück Grossvieh. Daran, Herr Eberhard, wollen wir in keiner Weise rütteln, nur waren wir der Meinung, diese Bestimmung habe nicht unbedingt Verfassungswürde. Deshalb haben wir im Sinne einer schlanken Verfassung diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen. Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitte, diese Anträge abzulehnen

Abs. 1 - Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Kommission 62 Stimmen
Für den Antrag Eberhard 46 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Kommission 87 Stimmen
Für den Antrag Zwygart 46 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3 Angenommen – Adopté

Art. 122-125

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 126

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Gysin Remo (S, BS): Artikel 126 «Finanzausgleich» lautet in der Version des Bundesrates wie folgt: «Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Er berücksichtigt bei der Gewährung von Bundesbeiträgen die Finanzkraft der Kantone und die Berggebiete.» Hier setzt unser Minderheitsantrag an: Wenn Sie schon einen Hinweis auf die Berggebiete haben, dann ist es sicher richtig und notwendig, dass die Städte mit Zentrumsfunktionen ebenfalls erwähnt werden.

In unserem Lande gibt es zwei verschiedene Arten von Gebieten, die besondere Lasten zu tragen haben; entweder er-

wähnen wir beide, oder wir erwähnen beide nicht. Dass Städte Trägerinnen von Aufgaben für ganze Regionen sind und bei gleichzeitig abnehmender Bevölkerung, die sich in Vorortsgemeinden niederlässt, besondere Lasten zu tragen haben, ist seit Jahren zu beobachten. In neuen Regelungen – sei es im Kanton Zürich oder im Kanton Bern – wird dies auch berücksichtigt. Auch der Bund hat nun angefangen, Städte, Gemeinden direkt mit Bundesmitteln, Finanzhilfen, zu unterstützen. Sie kennen das neueste Beispiel mit den Finanzhilfen an Sportanlagen. Hiermit ist auch das Kriterium der Nachführung erfüllt

Der Minderheitsantrag berücksichtigt auch die laufende Reform des Finanzausgleichs. Mit der Vorgabe, Städte und Berggebiete zu beachten, wird nichts vorweggenommen, was umstritten ist. Unser Föderalismus hat auch seine zarten Seiten, und dazu gehört das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, zwischen den Städten und den Berggebieten. Ich bitte Sie um Unterstützung des Minderheitsantrages.

Thanei Anita (S, ZH): Im Namen der SP-Fraktion ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Es geht um die Frage, ob die Situation der Kernstädte beim Finanzausgleich des Bundes berücksichtigt werden soll.

In der heute geltenden Verfassung existieren die Städte nicht, obwohl sie gesamtschweizerisch gesehen einen grossen Teil der sozialen, kulturellen und weiteren Kosten tragen. In Artikel 41 Absatz 3 der revidierten Bundesverfassung wird nun neu festgehalten, dass Bund und Kanton Rücksicht auf die besondere Situation der Städte nehmen. Damit erscheint der Begriff «Stadt» erstmals in der Bundesverfassung, was grundsätzlich zu begrüssen ist.

Dass Kernstädte Sonderlasten zu tragen haben, dürfte selbst in diesem Rat nicht umstritten sein. Als Zürcherin erlaube ich mir, kurz darauf hinzuweisen, dass die Stadt Zürich durchschnittlich 500 Millionen Franken pro Jahr für solche Sonderlasten aufwendet. Dies hängt einerseits mit der spezifischen Struktur der Bevölkerung und Wirtschaft und andererseits mit den typischen Angeboten von Grossstädten zusammen. Es hat im Gegensatz zur Ansicht der SVP jedoch nichts mit der jeweiligen politischen Zusammensetzung der Exekutive zu tun. Städte finanzieren nämlich unbestrittenermassen Sonderleistungen, u. a. in den Bereichen Kultur, Gesundheit, Wirtschaft, Sport, Bildung und Freizeit. Hier stimmt jedoch der Kreis der Benützenden nicht mit dem Kreis der Bezahlenden überein.

Zu diesen Sonderangeboten der Grossstädte kommt die Sonderstellung in bezug auf die Sozialfälle. Wegen der Anonymität und der Bevölkerungsdichte konzentrieren sich in den Städten auch die Sozialfälle. Kernstädte sind sogenannte A-Städte. Auf der anderen Seite wandern gute Einkommen und Unternehmungen in die Agglomeration und in sogenannte Steuerparadiese ab. Die Städte können darauf nur so reagieren, dass sie entweder Steuererhöhungen durchführen oder asoziale Sparmassnahmen treffen. Sie befinden sich also in einem Teufelskreis.

Angesichts dieser Situation stellt sich somit lediglich die Frage, ob der Finanzausgleich zugunsten der Städte eine Bundesaufgabe sei. Dabei möchte ich klarstellen, dass der Antrag der Minderheit nicht so weit geht. Es wird nur eine Berücksichtigung der speziellen Situation der Kernstädte angestrebt.

Ich bin jedoch der Ansicht, dass die schleichende Verarmung der Städte ein nationales Problem ist. Die Zukunft der Schweiz hängt genauso von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der grossen Städte wie von jener der Berggebiete ab.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Weigelt Peter (R, SG): In Artikel 126 sehen wir uns einmal mehr mit der Frage nach der Konsequenz unseres Nachführungsmodelles konfrontiert. Mit dem Antrag der Minderheit wird ein Anliegen aufgenommen, welches im wesentlichen unbestritten ist, wissen wir doch alle um die besondere Situation der Städte bezüglich der Finanzierung ihrer Aufgaben im

allgemeinen und bezüglich ihrer zentralörtlichen Funktionen und Leistungen im besonderen.

Wenn wir uns dennoch gegen den Minderheitsantrag stellen, so in der Überzeugung, dass an dieser Stelle – im Rahmen der Nachführung unserer Bundesverfassung – keine weitergehenden Aufzählungen von besonderen Rücksichtnahmen angebracht sind. Diese würden unweigerlich die Frage aufwerfen, wer sonst noch als zu berücksichtigender Empfänger des Finanzausgleiches zu formulieren wäre.

Vielmehr müsste man mit Berücksichtigung auf eine rein föderalistische Ausgestaltung von Artikel 126 auch den Begriff «Berggebiete» aus der Verfassung streichen. Denn eine korrekte Bewertung der Finanzkraft eines Kantons beinhaltet selbstverständlich und selbstredend auch die besonderen Verhältnisse der Berggebiete und der Städte. Da wir uns jedoch einer konsequenten Nachführung verpflichtet haben, steht für uns eine Streichung des Begriffes «Berggebiete» nicht zur Diskussion, um so mehr, als die Vorlage der Nachführung der Verfassung durch eine solche Streichung zusätzlich belastet würde.

Der Verzicht auf eine Streichung des Begriffes «Berggebiete», bei gleichzeitiger Ablehnung des Minderheitsantrages, fällt um so leichter, als wir uns für die Neustrukturierung des Finanzausgleiches sowie dessen Entflechtung und Vereinfachung bereits jetzt engagieren. Im Rahmen der Arbeiten zum neuen Finanzausgleich wird sicherlich auch Artikel 126 der Bundesverfassung überprüft und dementsprechend neu formuliert. Es macht also keinen Sinn, an dieser Stelle eher aus dem Bauch heraus einen Verfassungsartikel zu ändern, während im Hintergrund gleichzeitig intensive Arbeiten zu genau diesem Thema laufen.

Im Namen der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen daher Zustimmung zur Mehrheit und Ablehnung des Minderheitsantrages Gysin Remo.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: L'article 126 traite de la péréquation financière. Le texte qui nous est présenté suit celui de l'article 42ter de l'actuelle constitution. Ce dernier mentionne que, dans le cadre de la péréquation financière, il sera tenu compte des régions de montagne.

Concernant les villes, je rappelle qu'à l'article 41 alinéa 3, nous avons déjà proposé dans le cadre de la mise à jour, de faire un pas qui va au-delà de ce que nous entendions: «La Confédération et les cantons prennent en considération la situation particulière des villes et des agglomérations urbaines.» Il ne semble pas judicieux de reprendre ici, et encore dans une formulation différente puisqu'il n'est plus question que des villes, et non plus des villes et des agglomérations urbaines, cette mention proposée par la minorité Gysin Remo.

Hormis l'argument que nous dépasserions la mise à jour, il y a aussi une question plus fondamentale qui touche la péréquation financière. En effet, la péréquation financière au niveau de la Confédération est une opération qui se fait en principe entre la Confédération et les cantons. C'est un élément du fédéralisme qui se passe à ce plan-là. La Confédération n'intervient pas directement auprès des communes, mais auprès des cantons qui, eux, répercutent sur les communes. Introduire ici la mention des villes pourrait faire croire qu'on pense aux communes et, par là, à une modification plus fondamentale du système de péréquation financière au plan fédéral.

Pour ces raisons, je vous invite à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit Gysin Remo will den Bund bei der Regelung des interkantonalen Finanzausgleichs ausdrücklich dazu verpflichten, auch die Finanzkraft der Städte zu berücksichtigen. Die Diskussion, ob und gegebenenfalls wie die Städte oder Agglomerationen in der Bundesverfassung erwähnt werden sollen, haben wir auch bei Artikel 34 und Artikel 41 geführt. Immerhin

wurde der Bund in Artikel 41 bereits verpflichtet, auf Städte und Agglomerationen Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtspflicht des Bundes wird sich auch in der Gewährung von Bundesbeiträgen an die Städte und Agglomerationen ausdrücken müssen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission lehnt diesen Antrag aus mindestens zwei Gründen ab:

1. Der Antrag sprengt eindeutig die Nachführung.

2. Die Reform des Finanzausgleichs ist als weiteres Reformpaket in Arbeit, und die Ergebnisse der Expertenkommission sollen noch dieses Jahr in die Vernehmlassung gehen. Es ist daher noch zu früh, hier schon auf Verfassungsebene vorzuspuren, was sowieso aller Wahrscheinlichkeit nach umfassend geändert werden wird.

Ihre Kommission hat diesen Antrag mit 22 zu 11 Stimmen abgelehnt, und ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Sie wissen, dass der Bundesrat unter der Leitung des Finanzdepartements zurzeit in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein eigenes, neues Reformpaket betreffend den Finanzausgleich vorbereitet. Nach der Planung soll noch in diesem Jahr die entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung gehen. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir es zurzeit nicht opportun finden, jetzt noch im Rahmen der Nachführung irgendwelche Änderungen der geltenden Texte vorzunehmen.

Ich möchte Sie aus diesem Grunde bitten, den Antrag der Minderheit Gysin Remo abzulehnen.

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit

70 Stimmen 60 Stimmen

Art. 185

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Ziff. 1–5; 5a; 5b; 5c; 6–8; 10 Abs. 1–3; 10a; 11; 12 Ch. 1–5; 5a; 5b; 5c; 6–8; 10 al. 1–3; 10a; 11; 12 Angenommen – Adopté

Ziff. 9, 10 Abs. 4 – Ch. 9, 10 al. 4 Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II

Anträge der Kommissionen: BBI Propositions des commissions: FF

Abs. 1 – Al. 1 Angenommen – Adopté

Abs. 2 Ziff. 1a - Al. 2 ch. 1a

Vollmer Peter (S, BE): Es geht hier darum, eine bisherige Verfassungsbestimmung auch in der neuen Verfassung weiterzuführen. Es geht hier noch einmal um den Moorschutzartikel. Wir haben uns ja bereits bei Artikel 62 über den Moorschutz unterhalten. Wir haben damals einen Änderungsantrag, einen «Aufweichungsantrag» Baumberger, abgelehnt. Jetzt geht es darum, die bisherige Übergangsbestimmung in Artikel 24sexies auch in die neue Verfassung zu übernehmen. Ich möchte daran erinnern, dass dieser Artikel durch eine Volksinitiative, durch eine Volksabstimmung, in die Verfassung gekommen ist. Am 6. Dezember 1987, also vor zehn Jahren, ist dieser Artikel gegen den Widerstand des Bundesrates und der Mehrheit der Räte vom Schweizervolk, durch Volk und Stände, in diese Verfassung aufgenommen worden. Im Initiativtext gab es eine Übergangsbestimmung, die festlegte, dass Bauten, die nach dem Jahr 1983 in Moorschutzgebieten erstellt wurden - also nachdem die Initiative gestartet worden war -, auf Kosten der Ersteller wieder entfernt werden müssen. An sich eine gute Sache!

Es gab damals eine heftige Auseinandersetzung über diesen Übergangsartikel. Er wurde von vielen als zu radikal einge-

stuft. Aber das Schweizervolk hat diesem Artikel zugestimmt, und er ist deshalb heute in der geltenden Verfassung festgeschrieben. Was passiert jetzt?

Bundesverfassung. Reform

Jetzt schlagen Ihnen der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vor, diesen Übergangsartikel einfach fallenzulassen, quasi zu eliminieren und damit diesen säumigen Erstellern von Bauten nachträglich quasi recht zu geben. Mit anderen Worten: In denjenigen Kantonen, in denen man den Moorschutz umgesetzt hat, wurden diese Bauten auf Kosten der Eigentümer entfernt. Es gibt aber immer noch verschiedene Bauten, die nicht entfernt worden sind. Wenn wir diesen Artikel jetzt streichen, lachen sich die Betroffenen ins Fäustchen und sagen: «Wir haben das einfach ausgesessen. Man muss nur lange genug warten, und dann passiert nichts mehr.»

So können wir nicht mit Verfassungsrecht – und schon gar nicht mit Verfassungsrecht, welches aufgrund einer Volksabstimmung eingefügt worden ist – umgehen!

Wenn Sie die Botschaft des Bundesrates – dieses dicke Buch – lesen, werden Sie darin zu diesem Kapitel Ausführungen finden, die genau auf das zielen, was wir mit unserem Minderheitsantrag verlangen. Der Bundesrat kommt in seiner Analyse – in seiner Botschaft – zu Recht zum Schluss, dass es richtig ist, dass es rechtlich vertretbar und notwendig ist, diese alte Übergangsbestimmung zu übernehmen, damit dieser Verfassungsgedanke der heutigen Verfassung durch entsprechende gesetzliche Arbeiten auch in Zukunft gelten kann. Eigenartigerweise ist dieser Artikel aber hier bei den Übergangsbestimmungen nun herausgefallen. Der Text in der Botschaft, die Begründung in der Botschaft, und der Text, den wir heute als Übergangsbestimmung beraten, stimmen nicht überein.

Ich kann übrigens die freisinnig-demokratische Fraktion daran erinnern, dass die Freisinnig-demokratische Partei – sie hat das sogar publiziert – fast als einzige Partei ausführlich zu diesem Moorschutzartikel Stellung genommen und in ihrer Stellungnahme zum Verfassungsentwurf festgehalten hat, dass sie unbedingt der Auffassung ist, dass diese Übergangsbestimmung, die 1987 eingefügt worden ist, auch in der neuen Verfassung weitergeführt werden muss, nicht zuletzt auch aus Respekt vor dem Willen des Volkes. Das ist die Haltung, welche die Freisinnig-demokratische Partei im Zusammenhang mit der Verfassungsdiskussion publiziert und verabschiedet hat. Ich hoffe, dass man sich hier nun daran erinnert, wenn man konkret darüber befinden muss.

Ich möchte Sie deshalb bitten, diese Übergangsbestimmung aufzunehmen. Man würde es nicht verstehen, und es stünde auch völlig im Widerspruch zur Botschaft des Bundesrates, wenn man hier nun denjenigen, die diese Verfassungsbestimmung nicht eingehalten haben, einen Freipass geben und damit die Umsetzung der Verfassung quasi ins Leere laufen lassen würde. Es ist hier nicht nur eine Frage des Rechtsstaates, sondern es ist auch eine Frage des Respektes vor den Volksrechten.

Der Bundesrat hat gestern in seinem Kommentar zu den Abstimmungen gesagt: Das Volk ist der Souverän, das Volk hat richtig entschieden, wir haben das zu respektieren, was das Volk beschlossen hat. Ich hoffe, dass das, was der Bundesrat gestern gesagt hat, heute noch gilt und dass der Rat heute auch in diesem Sinne entscheiden wird.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Vollmer abzulehnen. Warum das? Es trifft zu, dass – wie dies Herr Vollmer gesagt hat – mein Antrag zu Artikel 62 Absatz 5, also Moor- und Moorlandschaftsschutz, seinerzeit abgelehnt wurde. Wie Sie wissen, ging es mir seinerzeit um einen Akt der intellektuellen und politischen Ehrlichkeit. Jene Vorschrift im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), welchen wir als Kompromiss mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden seinerzeit gefunden haben, ging dahin, dass Anlagen zulässig sein sollten, die dem Schutz der Moore und der Moorlandschaft «nicht widersprechen», anstatt «dienen». Wir haben das so in die Gesetzgebung aufgenommen, und die Praxis hat sich bewährt – das haben bei der Debatte zu Artikel 62 alle bestätigt –; sie ist

